

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Universität Marburg

„Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 20. Januar 2016

Eingang der Selbstdokumentation: 2. Februar 2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 12./13. Juli 2016

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Sonja Völker

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 27. September 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. Axel Benning**, Fachhochschule Bielefeld, Professur Wirtschaftsrecht, insb. Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht
- **Dr. Thomas Bernhardt**, Referent im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Vb1 „Grundsatzfragen der Sozialhilfe, Lebensunterhaltsleistungen“
- **Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst**, Universität Hamburg, Juniorprofessur Bürgerliches Recht mit Zivilprozessrecht
- **Prof. Dr. Thomas Schomerus**, Leuphana Universität Lüneburg, Professur Öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht
- **Christian Wuntke**, Universität Greifswald, Studium Rechtswissenschaft (Staatsexamen)

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste Universität in Hessen und weltweit die älteste noch bestehende protestantische Universität. Sie gliedert sich in 16 Fachbereiche, die ein breites Fächerspektrum abdecken.

Auf ihrer Homepage führt sie als ihre fünf größten Forschungsfelder an: Sicherheit, Ordnung und Konflikt; Sprachdynamik; Physik und Chemie von (Halbleiter)Grenzflächen; kognitive und angewandte Neurowissenschaften sowie Biowissenschaften und Medizin.¹

Von 2012 bis 2020 wird sie mit dem Projekt „Für ein richtig gutes Studium“ mit Mitteln aus dem Qualitätspakt Lehre gefördert.

Derzeit sind an der Universität Marburg ca. 25.600 Studierende immatrikuliert, darunter ca. 3.600 internationale Studierende. Sie beschäftigt rund 360 Professoren und 2.300 wissenschaftliche Mitarbeiter.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Studiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.) (im Folgenden: Studiengang GddR) ist im Fachbereich Rechtswissenschaften angesiedelt. Er richtet sich an Studierende mit Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang einer ausländischen Hochschule, der mit dem deutschen Abschluss vergleichbar ist. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester im Vollzeitstudium (60 ECTS-Punkte). Der Studiengang soll im Wintersemester 2016/17 eingeführt werden; geplant ist, den Studienbeginn sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zu ermöglichen. Studiengebühren werden nicht erhoben.

¹ <http://www.uni-marburg.de/forschung/forschungsprofil> (zuletzt eingesehen am 16. August 2016).

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Seit Beginn der Neunzigerjahre existiert im Fachbereich Rechtswissenschaften ein Magisterstudiengang für ausländische Studierende. Intention des Fachbereichs ist es, den ausländischen Studierenden nunmehr einen akkreditierten Masterstudiengang anzubieten, der auf Grundlage des Magisterstudiengangs entwickelt wurde. Die Akkreditierung ist wichtig, weil die Universität Marburg Kooperationen anstrebt bzw. fortführen möchte, für die ein akkreditierter Studiengang von den Partnerhochschulen vorausgesetzt wird. Die rechtlich verbindlichen Vorgaben wurden bei der Entwicklung des Studiengangs GddR umfassend berücksichtigt.

Der Studiengang GddR ergänzt das rechtswissenschaftliche Studienangebot der Universität Marburg in sinnvoller Weise und profitiert von den langjährigen Vorerfahrungen des Fachbereichs mit dem Magisterstudiengang. Auf gesamtuniversitärer Ebene fügt er sich gut in Strategien zur Förderung von Internationalität und Mobilität ein. Aus der Perspektive des Fachbereichs trägt er im Sinne einer „Außenwissenschaftspolitik“ dazu bei, Juristen aus anderen Staaten für das deutsche Recht zu interessieren, damit diese später beispielsweise im deutschen Recht promovieren und/oder in ihren Heimatländern als Professoren, in der Justiz oder Verwaltung die Grundzüge des deutschen Rechts vermitteln können. Der Studiengang GddR ist aus Sicht der Gutachter schlüssig in die Gesamtstrategie der Universität Marburg und des Fachbereichs Rechtswissenschaften eingebunden.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang GddR richtet sich an Studierende mit einem an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss in Rechtswissenschaften. Primär dürften zur Zielgruppe ausländische Studierende gehören; aber auch Deutschen, die im Ausland einen ersten Abschluss in Rechtswissenschaften erreicht haben, steht der Studiengang prinzipiell offen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Vorläuferstudiengang rechnet der Fachbereich Rechtswissenschaften mit ca. zehn Studierenden pro Jahr.

Den Studierenden soll ausweislich § 2 der Prüfungsordnung durch den Studiengang GddR das „deutsche Rechtssystem näher gebracht werden“, wodurch sie einen ersten Einstieg in die deutsche Rechtsmaterie erreichen. Dabei ist es den Studierenden durchaus möglich, bei entsprechender Auswahl ihrer Wahlmodule nicht nur einen guten Überblick über das deutsche Recht insgesamt, sondern auch vertiefte Kenntnisse in einem der drei großen Rechtsgebiete (Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht, Strafrecht) zu erlangen. Im speziell für ausländische Studierende konzipierten Einführungsmodul werden ihnen neben Grundkenntnissen des deutschen Rechtssystems

auch methodische Kompetenzen zur Lösung von juristischen Fällen wie verschiedene Auslegungsmethoden nähergebracht. Ebenfalls erhalten sie Einweisungen in die Literaturrecherche in der Bibliothek und in juristischen Datenbanken. Im Laufe des Studiums erlernen und üben die Studierenden den sogenannten Gutachtenstil und werden durch eine Hausarbeit und die Masterarbeit nebst Kolloquium mit den Spezifika der wissenschaftlichen Arbeitsweise in der deutschen Rechtswissenschaft vertraut. Durch die stetige Arbeit mit deutschen Gesetzestexten ist davon auszugehen, dass die Absolventen auch für sie neue Gesetze lesen und auslegen können und sich somit anhand des bloßen Studiums des Gesetzestextes sowie ebenfalls im Studium erlernter Rechtsprechungs- und Literaturrecherche in völlig neue Rechtsgebiete einarbeiten können.

Hervorzuheben ist, dass der gesamte Studiengang auf Deutsch und zusammen mit den Kommilitonen des Staatsexamensstudiums durchgeführt wird. Hierdurch wird zum einen die interkulturelle Kompetenz und damit die Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefördert. Zum anderen verbessern die Studierenden nicht nur erheblich ihre Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sondern lernen auch fachspezifische Ausdrucksformen.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird durch die vertiefte Auseinandersetzung mit gesellschaftsrelevanten Themen gestärkt, wie sie beispielsweise in Referaten und Hausarbeiten (im Einführungsmodul und im rechtswissenschaftlichen Seminar), aber auch in der Abschlussarbeit möglich ist. Der Gutachtergruppe wurde eine Liste mit Referatsthemen der vergangenen Semester vorgelegt, aus der ersichtlich wurde, dass viele Referate grundlegende rechtswissenschaftliche Fragestellungen mit aktuellen Ereignissen verknüpften und dadurch zur Reflexion anregten.

Mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten steht den Absolventen des Studiengangs GdR ein weites berufliches Betätigungsfeld offen. Als mögliche Berufsfelder sind in der Selbstdokumentation Rechtsabteilungen nationaler und internationaler Unternehmen sowie Tätigkeiten im selbstständigen Umfeld sowie bei NGOs genannt. Auch seien eine anschließende Promotion sowie eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen möglich. Aus den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und den Studierenden sowie einer Analyse des Studiengangs ergab sich, dass diese Berufsziele durchaus realistisch sind. Aus dem vorherigen – inhaltlich ähnlichen – Magisterstudiengang haben mehrere Absolventen im Anschluss an der Universität Marburg promoviert, nicht wenige haben später in ihren Heimatländern eine Professur übernommen. Gerade im asiatischen Raum gibt es viele Rechtsordnungen, die sich am deutschen Recht orientieren bzw. dieses zum Vorbild haben, so dass ein Master im deutschen Recht einer Karriere im Wissenschaftsbereich sehr förderlich ist. Nach Auskunft der Studiengangsleitung haben einige Absolventen des Magisterstudiengangs nach Abschluss des Studiums auch in Deutschland angefangen zu arbeiten, z. B. in internationalen Großkanzleien oder in den Deutschlandzentralen großer Unternehmen ihrer Heimatländer. Dies erstaunt insofern nicht, als der Studiengang gerade für solche Tätigkeiten wertvolle Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Absolventen des Studiengangs

können die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem Rechtssystem ihres Heimatlandes besser erkennen und gegenüber Personen, die lediglich mit einem der beiden Rechtssysteme vertraut sind, sowohl in ihrer Muttersprache als auch auf Deutsch erläutern.

1.3 Fazit

Der Studiengang GddR ist sinnvoll in der Strategie der Universität Marburg und des Fachbereichs Rechtswissenschaften verankert. Positiv hervorzuheben ist der Ansatz der „Außenwissenschaftspolitik“, über den Masterstudiengang ausländische Studierende an das deutsche Recht heranzuführen und sie als Botschafter des deutschen Rechts anzusehen. Die Qualifikationsziele sind entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und mit Blick auf die spezifische Zielgruppe des Studiengangs sinnvoll gewählt und umfassen die wissenschaftliche Befähigung ebenso wie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Anforderungen der Berufspraxis sind im Studiengang GddR ausreichend berücksichtigt. Absolventen des Studiengangs haben daher gute Chancen sowohl auf dem Arbeitsmarkt ihres Heimatlandes als auch in Deutschland.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang GddR geregelt. Hiernach wird der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Rechtswissenschaften / Jura an einer ausländischen Hochschule oder der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gefordert, wobei der ausländische Abschluss vergleichbar zum Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland sein muss. Regelmäßig werden danach 240 ECTS-Punkte vorausgesetzt. Ebenfalls vorausgesetzt werden nach § 4 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Universität Marburg ausreichende Deutschkenntnisse.

Die Gutachtergruppe sieht die Zugangsvoraussetzungen als grundsätzlich angemessen an. Da ein rechtswissenschaftlicher Bachelorstudiengang jedoch nicht in allen Ländern 240 ECTS-Punkte umfasst, könnte es sinnvoll sein, auch eine Zulassung nach einem Bachelorstudium mit 180 ECTS-Punkten zu ermöglichen. Für diesen Fall wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Studierenden mit Abschluss des Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben haben. Beispielsweise wäre das Angebot entsprechender Brückenkurse anzudenken.

Weiter besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass nach § 4 der Prüfungsordnung auch (deutsche) Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen sind, die über einen Doppelabschluss verfügen, d.h. die z. B. neben dem deutschen Staatsexamen auch einen ausländischen Abschluss erworben haben. Dies kann z. B. im Wege eines joint degree-Abkommens zwischen einer deutschen und

einer ausländischen Hochschule der Fall sein. Nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen ist eine derartige Bewerbung noch nicht vorgekommen und wird auch für unwahrscheinlich gehalten.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon Konvention sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.

2.2 Studiengangsaufbau

Das zweisemestrige Studium beginnt mit einer speziell auf die ausländischen Masterstudierenden zugeschnittenen Einführung in das deutsche Recht, die sich über beide Semester erstreckt. Als weitere Basismodule sind Einführungen in das Zivilrecht sowie Staatsrecht vorgesehen. Ein Pflichtmodul im Strafrecht wurde nicht in den Studienplan aufgenommen; dies ist durchaus sachgerecht, da das Strafrecht ein relativ spezielles Gebiet darstellt. Drei vertiefende Wahlpflichtmodule (eines davon über zwei Semester), für die zwischen den Vertiefungsbereichen „Öffentliches Recht“, „Öffentliches Recht und Zivilrecht“, „Zivilrecht“ sowie „Strafrecht“ gewählt wird, ergänzen das erste Studiensemester. Im zweiten Semester folgen das rechtswissenschaftliche Seminar zu ausgewählten Themen der Rechtswissenschaft sowie die Masterarbeit mit einem Kolloquium.

Der Studienplan stellt hohe zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Studierenden, die in einer ihnen zunächst weitgehend regelmäßig fremden Sprache (und Fachsprache) zusammen mit deutschen Studierenden an Veranstaltungen des allgemeinen Jurastudiums teilnehmen. Insbesondere durch die intensive Betreuung der (wenigen) Studierenden ist jedoch gewährleistet, dass für die jeweiligen Studierenden geeignete Module ausgewählt werden. In der Orientierungsphase zu Beginn des Studiums wird ein einführender Sprachkurs angeboten; optional besteht auch die Möglichkeit, studienbegleitend Sprachkurse des Sprachenzentrums zu besuchen.

Der Studiengang ist strukturell stimmig hinsichtlich der Umsetzung der angestrebten Studiengangsziele aufgebaut. Einerseits wird den Studierenden durch die Teilnahme an den allgemeinen Lehrveranstaltungen des Jurastudiums eine breit angelegte Einführung in das deutsche Recht geboten. Durch die große Wahlfreiheit in den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden andererseits Fächer entsprechend ihren Neigungen wählen und eine gewisse Spezialisierung verfolgen. Hierdurch wird die für einen Masterstudiengang notwendige fachliche Tiefe erreicht. Die Abschlussarbeit wird sinnvoll dadurch vorbereitet, dass im rechtswissenschaftlichen Seminar eine Seminararbeit angefertigt werden muss.

Die im Studiengang angebotenen Inhalte und die vermittelten Kompetenzen sind als angemessen in Bezug auf den Masterabschluss anzusehen. Das Ziel des Studiengangs, einen Einblick in das deutsche Recht und die übliche rechtswissenschaftliche Methodik als Grundlage für weitere wis-

senschaftliche bzw. praktische Tätigkeiten zu erhalten, wird durch die angebotenen Module erreicht. Insbesondere durch die Auswahl der Themen für die Seminar- und die Masterarbeiten können aktuelle Forschungsthemen im Studiengang reflektiert werden. Auch dadurch, dass die Lehrenden die Masterarbeiten intensiv betreuen, wird das Erreichen der Qualifikationsziele unterstützt.

Ergänzt wird das Studium durch optionale Angebote, die einen Einblick in die Praxis erlauben. So werden von der Studiengangsleitung hin und wieder kleine Exkursionen organisiert, etwa die gemeinsame Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung. Studierende, die dies wünschen, werden bei der Suche nach Praktikums- oder Hospitationsmöglichkeiten unterstützt. Die Gutachtergruppe hatte den Eindruck, dass es den Studierenden möglicherweise zusätzliche Türen in die Praxis öffnen könnte, wenn im Studiengang als Wahlmöglichkeit innerhalb eines Moduls kleine Praxiselemente wie beispielsweise Praktika, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen oder Hospitationen verankert würden.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Den Modulen des Studiengangs GddR sind regelmäßig 6 ECTS-Punkte zugeordnet (Ausnahme: Masterarbeit mit 18 ECTS-Punkten), so dass pro Semester 30 ECTS-Punkte angesetzt werden. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit der Studierenden. Die Module können jedes Semester belegt werden. Entsprechend kann das Studium sowohl zum Winter- wie auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Für die einzelnen Module bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen, auch die Reihenfolge ist nicht vorgeschrieben (außer dem Einführungsmodul, das sich mit aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen über beide Semester erstreckt, und der Vorgabe, dass die einführenden Module zum Staats- und Zivilrecht vor dem Mastermodul abgeschlossen sein müssen; diese Anforderungen sind im Modulhandbuch transparent dargestellt).

Pflicht- und Wahlpflichtmodule stehen in einem angemessenen Verhältnis. Neben drei Pflicht- sind drei Vertiefungs-Wahlpflichtmodule vorgesehen, zusätzlich das Seminar. Es ist sinnvoll, zunächst Basisfächer wie Zivil- und Staatsrecht als Pflichtmodule vorzusehen, um dann in den verschiedenen Bereichen Vertiefungsmodule belegen zu können.

Der Studiengang zeichnet sich durch relativ hohe Präsenzzeiten aus. Dies ist jedoch auch im Hinblick auf die erforderliche Vor- und Nacharbeit noch als angemessen anzusehen.

Wie insbesondere auch die Erfahrungen aus dem vorhergegangenen Magisterstudiengang zeigen, erscheint der Studiengang in der Regelstudienzeit von zwei Semestern studierbar.

2.4 Lernkontext

Lehrformen des Studiengangs GddR sind zum einen klassische Vorlesungen, was vor allem dadurch bedingt ist, dass die Studierenden an Veranstaltungen des allgemeinen Jurastudiums teilnehmen. Zum anderen finden Veranstaltungen nur für die ausländischen Studierenden in der kleinen Gruppe statt. Weiter können die Studierenden an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, die allerdings nicht als verpflichtender Teil der Module vorgesehen sind.

Durch die Mischung aus Kleingruppenveranstaltungen, Vorlesungen mit vielen anderen Studierenden sowie optionalen Arbeitsgemeinschaften ist eine gewisse Varianz von Lehrformen gegeben. Der Einsatz innovativer Lehrformen ist weniger erkennbar, vielmehr folgt das Studium einem eher klassischen didaktischen Konzept. Da Deutsch für die Studierenden bereits eine Fremdsprache ist, werden keine z. B. englischsprachigen Veranstaltungen angeboten. Dieser Ansatz ist konzeptionell schlüssig, zumal es um eine Einführung in das deutsche Recht geht.

2.5 Fazit

Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen, und umfasst die Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen, von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Zugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich angemessen; eine Öffnung für Absolventen eines Bachelorstudiums mit 180 ECTS-Punkten sollte angedacht werden. Die einzelnen Module tragen sinnvoll zum Erreichen der Studiengangsziele bei. Insbesondere ist die Mischung aus Pflicht- und vertiefenden Wahlpflichtmodulen und dem rechtswissenschaftlichen Seminar gut geeignet, den Studierenden neben der notwendigen Basis in Zivilrecht und Öffentlichem Recht individuelle Vertiefungsmöglichkeiten zu bieten. Dadurch, dass die Reihenfolge der Module den Studierenden weitgehend freigestellt ist, bestehen umso größere Wahlmöglichkeiten. Der Studiengang wird durch verschiedene optionale Angebote bereichert.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Die personellen und finanziellen Ressourcen für die Lehre sind ausreichend und für den Zeitraum der Akkreditierung sichergestellt. Da die Studierenden des Studiengangs GddR hauptsächlich Veranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs besuchen, ist die Lehre ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt (insgesamt 18 Lehrstühle). Auch für die Lehrveranstaltungen, die eigens für die Studierenden des Studiengangs GddR angeboten werden, ist ausreichend Lehrkapazität vorhanden. Die Einführungsveranstaltung wird regelmäßig von derselben Dozentin angeboten, die im Rahmen ihrer Aufgaben als Dekanatsgeschäftsführerin auch für die Beratung der Studierenden im Studiengang GddR zuständig ist und somit über das gesamte Studium hinweg engen Kontakt zu den Studierenden hält. Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist ausgewogen verteilt,

weil die insgesamt nur ca. zehn Studierenden pro Jahr sich in ihren vertiefenden Studien und mit ihren Masterarbeiten auf verschiedene Teilgebiete der Rechtswissenschaften verteilen. Die Leitung der Arbeitsgemeinschaften, die speziell für die Zielgruppe des Studiengangs GddR eingerichtet werden, liegt bei Studierenden und wissenschaftlichen Hilfskräften.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Im Rahmen der Qualitätssicherung in Studium und Lehre ist die Universität Marburg seit 2007 Mitglied im Hochschuldidaktischen Netzwerk Mittelhessen. Das Netzwerk verantwortet gemeinsam ein hochschuldidaktisches Aus- und Weiterbildungsprogramm und will dadurch zur Professionalisierung der Hochschullehre beitragen.

Auf Seiten der Verwaltung ist die personelle Ausstattung knapp und sollte angepasst werden. Dies liegt daran, dass Verwaltungstätigkeiten, die vorher vom Studierendensekretariat durchgeführt wurden, auf den Fachbereich verlagert wurden (insbesondere muss ein Prüfungsamt eingerichtet werden, das es bislang am Fachbereich noch nicht gibt). Darüber hinaus müssen die Studierenden aufgrund der Dichte des Programms auch verwaltungsseitig intensiv betreut werden. Dabei kommen die bestehenden Verwaltungskapazitäten – zuständig sind derzeit die Dekanatsgeschäftsführerin und der Studiengangsleiter – an ihre Grenzen.

Die räumliche und sachliche Infrastruktur ist ausreichend. Die Lehrräume sind groß genug und mit ausreichender IT-Technik ausgestattet. Die juristische Fachbibliothek ist gut ausgestattet. Die Studierenden haben auf zwei Stockwerken Zugriff auf Fachliteratur, aktuelle Zeitschriften sowie Lehrbücher. Darüber hinaus sind Medienräume mit mehreren festen Computerarbeitsplätzen vorhanden, in denen die Studierenden Zugriff auf online-Datenbanken wie beispielsweise Beck online und juris haben. Es sind auch ausreichend Laptop-Arbeitsplätze in der Bibliothek vorhanden. Damit ist der Zugriff auf die genannten Datenbanken problemlos möglich. Unterrichtsmaterialien werden auf der Lernplattform ILIAS zur Verfügung gestellt und können von dort heruntergeladen werden.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Gremien sind klar definiert. Auf gesamtuniversitärer Ebene sind der Senat und der Senatsausschuss für Studium und Lehre, auf Fachbereichsebene der Fachbereichsrat und der Prüfungsausschuss mit der Studiengangsentwicklung bzw. organisatorischen Fragen betraut. Die Studierenden sind in allen Gremien vertreten. Regelmäßige Treffen zwischen Studiengangsleitung und den Studierenden des Studiengangs GddR finden in einem eher informellen Rahmen statt, was bei der Größe der Gruppe angemessen ist.

Der Studiengang speist sich vornehmlich aus Studierenden der Partnerhochschulen. Dort wird er auch beworben, etwa im persönlichen Kontakt über Gastdozenturen von Mitgliedern des Marburger Fachbereichs. Eine institutionalisierte Kooperation im Sinne von Austauschvereinbarungen o.ä. besteht nicht und ist auch nicht erforderlich, weil die Studierenden regulär in den Marburger Studiengang immatrikuliert werden.

3.3 Prüfungssystem

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und liegt in verabschiedeter und veröffentlichter Form vor.

Die möglichen Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch definiert. In der Prüfungsordnung werden schriftliche und mündliche Prüfungsformen (Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Thesenpapiere, Masterarbeit; mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen, Fachgespräche, Kolloquien, Disputationen) sowie Seminarvorträge, Referate und Präsentationen aufgeführt. Das Modulhandbuch legt die möglichen Prüfungsformen für jedes einzelne Modul fest.

Gemäß Modulhandbuch ist grundsätzlich eine hinreichende Varianz an Prüfungsformen vorhanden; durch große Entscheidungsfreiheit der Lehrenden hinsichtlich der Prüfungsformen für ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen könnte es aber im individuellen Studienverlauf im Extremfall dazu kommen, dass ein Student de facto nur mit einer einzigen Prüfungsform konfrontiert wird. Es wäre daher ratsam, auf der Ebene der Studiengangsleitung auf eine sinnvolle Koordination zu achten, um sicherzustellen, dass die mögliche Vielfalt an Prüfungsformen auch tatsächlich ausgeschöpft wird.

Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert sowie modulbezogen. In der Regel wird pro Modul eine Prüfung abgenommen. In einigen Modulen werden auch Modulteilprüfungen durchgeführt, die sich auf verschiedene Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls beziehen. Dies ergibt sich daher, dass die Studierenden im Studiengang GddR auch Veranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs belegen und sich in den Vertiefungsmodulen durch gezielte Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen ein eigenes Profil schaffen können. Ein Zwang zu Modulprüfungen ginge hier auf Kosten der Wahlmöglichkeiten. Die Studierbarkeit ist durch die Teilmodulprüfungen nicht gefährdet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und ebenso für Studierende mit besonderen familiären Verpflichtungen (Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen) ist in § 26 der Prüfungsordnung sichergestellt.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Die relative ECTS-Note ist im Diploma Supplement ausgewiesen. Das Transcript of Records liegt ebenfalls vor.

Für die Studierenden und Studieninteressierte bestehen ausreichend Möglichkeiten sich über den Studiengang zu informieren. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan) liegen vor und sind auf der Homepage des Fachbereichs Rechtswissenschaften veröffentlicht.² Darüber hinaus sind umfangreiche Informationen zum Studiengang direkt der Homepage zu entnehmen.³

Zum Modulhandbuch ist anzumerken, dass die Modulbeschreibungen im Hinblick auf die an die Studierenden gestellten Anforderungen etwas aussagekräftiger formuliert werden könnten. Bei der Gutachtergruppe entstand durch mitunter unglücklich gewählte und zum Teil schematische Formulierungen zunächst der Eindruck, der Studiengang bewege sich auf einem sehr basalen Anforderungsniveau, so dass nicht ganz klar wurde, inwiefern der vergebene Abschlussgrad gerechtfertigt ist. Im Laufe der Begehung konnte überzeugend dargestellt werden, dass ein entsprechendes Anforderungsniveau durchaus gegeben ist. Die Gutachtergruppe konnte sich auch von der Qualität der schriftlichen Prüfungen und der von den Studierenden gebotenen Arbeitsergebnissen überzeugen. Um die schriftliche Darstellung des Studiengangs mit der tatsächlichen Umsetzung in Einklang zu bringen und um zu verdeutlichen, welche Ansprüche an die Studierenden im Masterstudiengang gestellt werden, die den Abschlussgrad LL.M. rechtfertigen, sollten die Modulbeschreibungen entsprechend überarbeitet werden.

Die individuelle und persönliche Betreuung der Studierenden ist als hervorragend zu bezeichnen. Im Fachbereich sind – neben der Dekanatsgeschäftsführerin, die primär für die Beratung dieser Studierendengruppe zuständig ist – mehrere Personen für die Studierenden ansprechbar, sowohl in fachlichen als auch in Fragen des täglichen Lebens. Auch die studentische Fachschaft engagiert sich in der Studienberatung.

Auf gesamtuniversitärer Ebene stehen den Studierenden die allgemeine Studienberatung und ein eigenes Beratungsangebot für internationale Studierende offen. Fächerübergreifende Einführungswochen für internationale Studierende und die Vermittlung studentischer Tandems ergänzen das Angebot. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit können sich an eine entsprechende Servicestelle wenden.

² https://www.uni-marburg.de/fb01/studium/studiengaenge/master_postgradual/informationen (zuletzt eingesehen am 16. August 2016).

³ https://www.uni-marburg.de/fb01/studium/studiengaenge/master_postgradual/ (zuletzt eingesehen am 16. August 2016).

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Studierenden mit Kindern oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, werden ausreichend umgesetzt. Der Frauenförderplan der Universität Marburg, der auch Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit umfasst, findet auch für den Fachbereich Rechtswissenschaften Anwendung; ein Bestandteil sind Zielvereinbarungen zwischen Universitätsleitung und Fachbereich. Auf der Ebene der Fachbereiche unterstützen entsprechende Frauenbeauftragte bei der Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit. Die Universität Marburg nimmt teil am „audit familiengerechte hochschule“. Das Studentenwerk bietet Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden und Wohnraum für Familien im Studentenwohnheim an. Ausländische Mitglieder der Hochschule werden gut durch das International Office unterstützt.

3.6 Fazit

Der Studiengang ist gut studierbar. Bis auf die personelle Ausstattung zur Administration des Studiengangs, die knapp bemessen ist, sind die notwendigen Ressourcen angemessen vorhanden und werden sinnvoll eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und sachgerecht. Das Prüfungssystem könnte noch dahingehend weiterentwickelt werden, die tatsächlich eingesetzten Prüfungsformen mehr zu koordinieren, so dass bei den tatsächlich eingesetzten Prüfungsformen auf eine gewisse Varianz geachtet wird. Alle notwendigen Dokumente und Informationen zum Studiengang sind gut zugänglich. Die Modulbeschreibungen könnten noch aussagekräftiger formuliert werden; aus ihnen sollte noch deutlicher hervorgehen, inwieweit das Anforderungsniveau die Vergabe des Mastergrades rechtfertigt. Die Studierenden werden gut betreut und können umfangreiche Beratungsangebote nutzen. Die Universität Marburg legt Wert auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie insbesondere auch auf Familienfreundlichkeit.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung, Umgang mit Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die Universität Marburg verfügt über ein differenziertes Instrumentarium zur Qualitätssicherung, das teilweise auf Hochschul-, teilweise auf Fachbereichs- bzw. Studiengangsebene organisiert ist. Aufgaben und Verantwortung für die Qualitätssicherung sind auf allen Ebenen reflektiert und verankert. Die strukturellen und organisatorischen Maßnahmen umfassen vor allem die Einrichtung eines Referates und einer Lenkungsgruppe Qualitätsmanagement, einer Stabsstelle Studiengangsentwicklung und Lehrevaluation, die das Projekt „Qualitätssicherung in Studiengängen“ verantwortet, die regelmäßig auf zentraler Ebene durchgeführte Auswertung von Kennzahlen für die einzelnen Fachbereiche (Absolventenzahlen, Einschreibezahlen etc.), die Durchführung von

Lehrveranstaltungsevaluationen sowie von Evaluationen von Studiengängen und Modulen, die eingebunden sind in ein universitätsweites Netzwerk „Qualitätssicherung in Studium und Lehre“, und ein Kooperationsprojekt zur Absolventenbefragung. Im Bereich der Lehrqualifizierung ist die Universität Marburg in das Hochschuldidaktische Netzwerk Mittelhessen eingebunden.

Zuständigkeiten für Evaluationen, Verfahren, den Schutz von personenbezogenen Daten und Konsequenzen der Evaluation in Studium und Lehre durch Fachbereiche und andere Organisationseinheiten sind in einer Evaluationsatzung geregelt.

Auf Fachbereichsebene liegt die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung beim Dekanat.

Aufgrund der zahlenmäßigen Überschaubarkeit der Kohorte, die beispielsweise die Anwendung quantitativer Methoden ausschließt, und des engen persönlichen Kontakts zwischen Studierenden, Absolventen, Dozenten, Studiengangsleitung, Studiendekanat, Studienberatung und Fachschaft erfolgen Rückmeldungen zum Studiengang überwiegend unmittelbar im Gespräch zwischen den genannten Beteiligten. Der Bedarf für eine institutionalisierte Aufbereitung von Ergebnissen der Qualitätssicherung ist nicht in der Weise gegeben, wie es in größeren Studiengängen der Fall ist.

Zur Qualitätssicherung trägt es darüber hinaus bei, dass viele der für den Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen ebenso für Staatsexamensstudierende angeboten (und in diesem Rahmen regelmäßig evaluiert) werden und dass der Fachbereich auf eine langjährige Erfahrung dabei zurückblicken kann, ausländische Studierende in Lehrveranstaltungen des Staatsexamensstudienganges forschungsorientiert weiterzubilden.

4.2 Fazit

Die Ausgestaltung der Organisation und der Instrumente der Qualitätssicherung erscheint der Gutachtergruppe in jeder Hinsicht sachgerecht. Die Einbindung des Studienganges GddR in die vorhandenen Qualitätssicherungsstrukturen gibt zu keinerlei Bedenken Anlass. Der sachgerechte Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung ist nach Einschätzung der Gutachter gewährleistet.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009⁴

Der begutachtete Studiengang entspricht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2

⁴ i.d.F. vom 20. Februar 2013

„Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ findet für diesen Studiengang keine Anwendung, weil es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch handelt.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung ohne Auflagen.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN⁵

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ (LL.M.) wird ohne Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2021.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es sollte überdacht werden, den Studiengang auch für Studierende zu öffnen, die einen Bachelor-Studiengang mit 180 ECTS-Punkten absolviert haben. Für diesen Fall ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Studierenden mit Abschluss des Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben haben.
- Es sollte geprüft werden, ob der Zugang zu Praxiselementen im Studium (z.B. Praktika, Besuch einer Gerichtsverhandlung, Hospitationen) durch eine optionale Verankerung im Studiengang erleichtert werden kann.
- Die personelle Ausstattung für die Administration des Studiengangs sollte gestärkt werden.
- Es sollte auf eine ausgewogene Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen und eine entsprechende Koordination durch die Studiengangsleitung geachtet werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten dahingehend überarbeitet werden, dass deutlicher erkennbar ist, welche Ansprüche an die Studierenden im Masterstudiengang gestellt werden, die den Abschlussgrad LL.M. rechtfertigen.

⁵ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.